

VI. Dienstmannen und Ministerialität

2. Dezember 08

Ausgewählte Quellen:

Das *Hofrecht Bischof Burchards von Worms* (1023-1025) ist das älteste bekannte Recht, das die Stellung und Rechte der Mitglieder einer sich ausdifferenzierenden *familia* des Wormser Hochstifts festschreibt. Die *fiskalinen* erscheinen als Gruppe mit Sonderrechten durch besonderen Dienst.

Das *Bamberger Dienstrecht* (um 1061) beschreibt gerichtliche und verwaltungstechnische Aufgaben in der Grundherrschaft als Amtsbereiche der Bamberger Dienstmannen und die Zuweisung der Hofämter (Truchsess, Schenk, Kämmerer, Marschall, Jägermeister) sowie des Reiterdienstes auf der Grundlage eines erblichen Lehens.

Literatur:

Karl BORCHARDT, Der Aufstieg der Ministerialen: Ein deutscher Sonderweg? In: Oben und Unten: Hierarchisierung in Idee und Wirklichkeit der Stauferzeit: Akten der 3. Landauer Staufertagung, 29. Juni - 1. Juli 2001 (In memoriam Franz Staab), hg. von Volker Herzner / Jürgen Krüger (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften 98), Speyer 2005, S. 35–49.

Karl BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reichs, (Schriften der MGH 10), Stuttgart 1951.

Joachim BUMKE, Ministerialität und Ritterdichtung, München 1976.

Josef FLECKENSTEIN (Hg.): Curialitas. Studien zu Grundfragen der höfisch-ritterlichen Kultur, Göttingen 1990.

Werner HECHBERGER, Adel, Ministerialität und Rittertum im Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 72), München 2004.

Jan Ulrich KEUPP, Dienst und Verdienst. Die Ministerialen Friedrich Barbarossas und Heinrich VI. (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 48), Stuttgart 2002.

Volker RÖDEL, Reichslehenwesen, Ministerialität, Burgmannschaft und Niederadel. Studien zur Rechts- und Sozialgeschichte des Adels in den Mittel- und Oberrheinlanden während des 13. und 14. Jahrhunderts, (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 38) Marburg 1979.

Ders., Ministerialität und Bürgertum: Rückblick und Bewertung nach vierzig Jahren, in: Kurtrierisches Jahrbuch 47 (2007) S. 189–210.

Thomas ZOTZ, Die Formierung der Ministerialität, in: Die Salier und das Reich, Bd. 3: Gesellschaftlicher und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier, hg. von Stefan Weinfurter unter Mitarbeit von Hubertus Seibert, Sigmaringen 1991, S. 3-50.

VI. 1 Vom *servus* zu den *milites, qui dicuntur ministri* – Die Entstehung der Ministerialität im Hochmittelalter

Die Ministerialität als gesellschaftliche Gruppe mit eigenen Rechten stellt eine Besonderheit des deutschen Reichs (mit Lothringen und Flandern) dar, die durch seine historische Entwicklung bedingt ist.

► Dabei sind die Ministerialen des Hochmittelalters nicht zu verwechseln mit den *pueri regis* oder *ministeriales* des Merowinger- und Karolingerreichs, die (häufig) Adelige waren und am Hof in besonderer, königlicher Amtsfunktion dienten. Von den karolingischen *ministeriales* oder *pueri regis* führt keine erkennbare Linie zu den unfreien Dienstleuten des Hochmittelalters.

Die Dienstmannen im Hochmittelalter:

Im Hochmittelalter wuchs einer Gruppe der „Diener“ *servi* durch eine funktionale Ausdifferenzierung im Hörigenverband (in der *familia*) eine besondere Rolle zu. Vor allem die halbfreien Eigenleute (oder Grundholden), die aufgrund ihrer körperlichen Voraussetzungen (*natura*), ihres persönlichen Einsatzes (*industria*) oder ihrer Fähigkeiten (*probitas*) für besondere Aufgaben wie Kriegsdienst oder Verwaltung geeignet schienen, wurden zunehmend nur noch zu besonderen administrativen und militärischen Aufgaben herangezogen – zum *qualifizierten Dienst*. Für diesen unfreien Dienstmann mit besonderen Aufgaben bürgerte sich unter dem Salier Kaiser Heinrich III. († 1056) der spezifizierende Dienstbegriff *servus* (*servientes*) ein. Bereits Heinrichs Vater, Konrad II., hatte sich auf diese Gruppe gestützt.

→ Die Heranziehung der *servientes* zu führenden Hof- und Verwaltungsaufgaben sowie zum berittenen Kriegsdienst ermöglichte dieser Gruppe im 11. und 12. Jahrhundert einen dynamischen sozialen Aufstieg in rechtlicher und materieller Hinsicht, gekennzeichnet durch

- eigenes Recht (Dienstrecht)
- eigener Gerichtsstand vor dem Dienstherrn
- erbliche Dienstlehen

► Die Dienstmannen blieben aber weiterhin (bis ins 13. Jahrhundert) mit Merkmalen der *persönlichen Unfreiheit* behaftet.

► Der Rang eines Dienstmannen oder Ministerialen hing vom Rang des Herrn ab

- an der Spitze: Reichsministerialen
- die erzbischöflichen und -bischöflichen Ministerialen
- die Ministerialen der Reichsklöster und der Territorialherren etc.

Die Aufgabenbereiche dieser qualifizierten Dienstleute wurden im Wesentlichen den vier Hofämtern zugeordnet (Truchsess, Mundschenk, Kämmerer, Marschall). Diese Ämter wurden in den Ministerialenfamilien rasch erblich:

Dienstrecht der Kölner Ministerialen (um 1146) c. 10:

Item singuli et omnes ministeriales ad certa officia curie nati et deputati sunt. Officia V sunt; in hiis officiis servare debent solummodo ministeriales beati Petri et specialiter illi, qui inter eos seniores inveniuntur.

Die Herausbildung eines eigenen Rechtsstandes der *servientes* ist seit der Wende vom 10. zum 11. Jh. erkennbar und zwar zuerst auf Ebene der Reichskirche. Die Erzbischöfe und Bischöfe versuchten die Gefahr der Entfremdung von Besitz und Rechten durch den Adel dadurch zu umgehen, dass sie qualifizierten, aber persönlich abhängigen Amtsträgern die weltlichen Herrschaftsfunktionen in ihrer Grundherrschaft oder innerhalb der mittlerweile

erlangten Stadtherrschaft (Übernahme der Vogteirechte) übertrugen. Die Gefahr, dass die Amtsleute Rechte des Bischofs entfremdeten, war hier aufgrund ihrer persönlichen Unfreiheit geringer. Denn vor allem, wenn bedeutende Ämter (wie die Vogteien) zu Lehen vergeben wurden, entglitt adeligen oder bischöflichen Grundherren leicht der Einfluss auf die Lehnsleute, die vielfach ihre eigene Politik betrieben. Der Mangel an schriftlicher Verwaltung trug das Seine dazu bei, dass ehemaliger Lehnsbesitz unbemerkt als Allod in die Hände der Lehnsträger überging. Zudem konnten sie sich im Konfliktfall oft nicht auf die Unterstützung ihrer Lehnsleute verlassen.

► Im Gegensatz zu den Lehnsleuten waren unfreie Dienstmannen persönlich abhängig, standen daher in unbedingter Loyalität zum Dienst für den Herrn, da ihr Rang und ihre Stellung am Rang des Herrn hing. Große Bedeutung kam den Dienstmannen Heinrichs IV. im Investiturstreit zu, da sie nicht – wie der Adel – den gebannten König verließen, nachdem sie der Papst von ihrem Treueeid gegenüber dem Herrscher entbunden hatte. Im Gegenzug stärkte Heinrich IV. die Rechte seiner Dienstmannen (gegen den Adel) und übertrug ihnen verantwortungsvolle Aufgaben am Hof (Bischof Benno von Osnabrück).

Die Zuordnung der „ministerialischen“ Aufgabenbereiche zu den vier Hofämtern sollte die Dienstmannen vor allem vor unangemessenem oder entehrendem Dienst schützen; daneben übernahmen sie auch

- die Vertretung der Vogteigerichtsbarkeit für den Herrn in den Städten oder bei den Klöstern (so z.B. in der Stadt Braunschweig oder für die Benediktinerabtei Königslutter)
- selbständige Botendienste, diplomatische Aufgaben
- ihre wichtige Funktion als berittene Krieger führte dazu, dass sie auch im Rat ihres Herrn (so bei der Kriegsvorbereitung) eine Rolle spielten.
- sie nahmen den herzoglichen Zoll in Stadt und Land ein
- verwalteten die herzoglichen Landgüter und Burgen (zogen Abgaben ein)
- boten die Hintersassen im Kriegsfall auf

VI. 2 Sozialer Aufstieg und Konflikt

Der Adel beobachtete den wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg der unfreien Eigenleute mit Skepsis. Abt Ekkehard IV. von St. Gallen (Klostergeschichte, S. 108) Mitte des 11.

Jahrhunderts über die Ministerialen des Klosters St. Gallen:

Maiores locorum – de quibus scriptum est, quia servi, si non timent, tument – scuta et arma polita gestare inceperant, tubas alio quam ceteri villani clamore inflare didicerant.

(„Die St. Gallener Meier begannen blanke Schilde und Waffen zu führen und lernten, Hörner mit anderem Klang als die übrigen Bauer zu blasen...‘ Hält sie nicht die Furcht in Bann, schwillt den Knechten der Kamm‘.“)

Im Konfliktfall waren für den Herrscher traue und von lokalen Gewalten unabhängige Ministerialen die Grundlage einer selbstständigen Politik. Deshalb besetzte der Salier Heinrich IV. im Kampf gegen den sächsischen Adel und gegen Papst Gregor VII. seine Höhenburgen mit süddeutschen Ministerialen, was in Sachsen deutlich zu sozialen Spannungen und zu dem Vorwurf führte. Denn ihnen wurde mit der Burgwacht Herrschaftsaufgaben übertragen, für die man sich nach mittelalterlicher Ansicht durch

adelige Herkunft legitimieren: *infimos homines et nullis maioribus ortos summis honoribus extullisset* (Lampert von Hersfeld).

Der soziale Aufstieg der Ministerialen war deshalb von Konflikten begleitet, die sich vor allem in der Mitte des 12. Jahrhunderts in einer Reihe spektakulärer Morde entluden. Als die Herren versuchten, Einfluss und Rechte der Dienstmannen zu beschneiden, reagierten diese mit Gewalt:

→ So ermordeten die Ministerialen des bayerischen Grafen Sigehard von Burghausen auf dem kaiserlichen Hoftag zu Regensburg ihren Herrn (1103/04), weil er einen ungerechten Richterspruch über sie gefällt hatte („er hätte ihnen das von den Vorvätern von alters her gewährte Recht verweigert und in Abrede gestellt.“). Heinrich IV. bestrafte diesen politischen Mord der Dienstleute nicht!

Die Ministerialen nahmen eine Zwitterstellung zwischen Adel und Hörigkeit ein; ihre nächsten sozialen „Konkurrenten“ innerhalb der Gesellschaft waren zunächst die ebenfalls außerhalb der adeligen Grundherrschaft stehenden städtischen Bürger. Obwohl die Bürger im Gegensatz zu den Dienstleuten persönlich frei waren, waren die Ministerialen diesen durch das Tragen von Waffen und durch ihre zunehmend adelige Lebensweise übergeordnet.

Der gesellschaftliche Aufstieg der Ministerialen wurde gefördert durch:

- die zunehmende militärische Bedeutung des in Rüstung zu Pferd kämpfenden ‚Ritters‘ als wichtigster Bestandteil des Heeres. Dafür war eine professionelle Ausbildung möglichst von Kindheit an in den Kampftechniken zu Pferd notwendig; Entstehen der Ritterturniere und des Berufskämpfertums.
- Die soziale und kulturelle Integration der Dienstmannen in die adelige Gesellschaft vollzog sich vor allem auf der Basis des *Ideals des Kreuzritters* und *miles christianus*, der durch die Kreuzzüge gesellschaftlich an Bedeutung gewann
- ▶ durch das christliche, eigentlich klerikale Ideal des ‚Dienstes für Christus‘ verlor der ‚Dienst‘ als Teil höfischen Lebens allgemein seinen entehrenden Charakter (‚Minnedienst‘ etc.). In dieser Atmosphäre entstanden nicht zuletzt die mitteldeutschen Heldendichtungen. Die gemeinsame Lebensweise und gemeinsame Ideale – das ‚höfische‘ Leben auf der namensgebenden Burg, Jagd und Turnier, der Kampf gegen die Heiden und Ungläubigen etc. – hatten Adel und Ministerialität mit dem König gemeinsam. Der Staufer Friedrich I. sah sich selbst als der ‚Erste der Ritter‘, als edelster und freigiebigster *miles christianus*.
- Aus der Ministerialität gingen die Minnesänger und höfischen Dichter hervor (vergleichbar den Scalden im Norden) so sagt Herman von der Aue (um 1200) über sich: *Ein Ritter so gelehret war, das er in den Büchern las, was er darin geschrieben fand, der wurde Hartmann genannt, dienstmann war er zu Ouwe...*
- In vielen Territorien haben die Ministerialen in der Folgezeit eine große Rolle gespielt, in Mainz und Hildesheim beanspruchten sie schließlich, den Bischof mitzuwählen. Ihre größte Bedeutung lag in der Stauferzeit, als sie die größten Reichsburgern verwalteten (Rittergasse, Amtshaus), und wie Markward von Anweiler, die Reichspolitik mitbestimmten. Zu diesem Zeitpunkt waren zwar viele Ministerialenfamilien nach wie vor persönlich unfrei, aber sie führten faktisch längst ein mit freien Rittern vergleichbares Leben.

VI. 3 Merkmale der Unfreiheit der Ministerialen und Wege des sozialen Aufstiegs

Zeichen der Unfreiheit:

familienrechtliche Beschränkungen (Zustimmung des Herrn bei Ausheiraten)

- Todfallabgaben, Handwechselgebühren
- Möglichkeit der persönlichen Veräußerung mit dem Besitz
- Beschränktes Recht an Lehen und Eigen (Inwärtseigen)

Ihre persönliche Rechtsfähigkeit wuchs mit ihrem sozialen Aufstieg:

- Ministerialen erscheinen als Zeugen in Königsdiplomen seit Heinrich V. (1105–1125) (Fähigkeit zur Eidesleistung)
- mit der Zeugenfähigkeit ändert sich ihre Bezeichnung von *servientes* in *ministeriales*
- 1189 beschwören sie die Reichsheerfahrt, zu der sie eigentlich verpflichtet sind = ihre standesgebundene Verpflichtung beginnt zu verblassen, die Ministerialenheere bestreiten die Angriffsmacht.
- mit der Erblichkeit der Ämter verblasst auch der Gedanke der Fundierung ihrer Stellung aufgrund besonderer Dienstverpflichtung bzw. besonderer Fähigkeiten, Amt und Stellung werden erblich, die persönliche Bindung zum Herrn tritt dahinter zurück.
- sie übernehmen Verwaltungs- und schiedsrichterliche Aufgaben

Zur Aufhebung der Unfreiheit trugen im 13. Jh. bei:

- der freiwillige Eintritt von Edelfreien in die Ministerialität aus Karrieregründen (Angleichung an den Adel)
- Klostergründungen der Ministerialen auf Eigengut (meist mit Unterstützung des Herrn), Imitation adeligen Stiftungsverhaltens
- Sie erhalten das erbliche Vogteiamt an ihren Eigengründungen
- Eheschließung mit adeligen Frauen
- Erlangung von hohen geistlichen Würden (z.B. Erzbischof Arnold von Selenhofen, Mainz)
- Steigerung des Ritterbegriffs zum *miles christianus*
- Durch die Übertragung echter, d.h. vasallitischer Lehen (im Gegensatz zu Dienstlehen), wodurch das Moment der Treue das Moment der Verpflichtung qua Stand überdeckte.

Die weitere Entwicklung

Im 13. Jahrhundert bildete sich aus den Ministerialen der niedere Adel. Damit ging eine schließlich *geburtsständische Aufteilung* des Adels in Hoch- und Niederadel einher. Die ständische Gesellschaft des Mittelalters verfestigte sich. Ein Teil der ministerialischen Familien bürgerte sich im 13. Jahrhundert in die Städte ein und verlor mit dem Stadtrecht die standesrechtlichen Vorteile des niederen Adels. Die Ministerialenfamilien stellten mit den Fernhandelskaufleuten in den Städten nun vielfach die Oberschicht. Ein anderer Teil der Ministerialenfamilien besaß nur Höfe in den Städten und definierte sich weiter über die Zugehörigkeit zum Hof des Lehnsherrn (Landsässigkeit).

VI. 4 Das Beispiel des Reichsministerialen und kaiserlichen Truchsessen Markward von Annweiler († 1202)

- Markward nennt sich nach dem Zentralort Annweiler (Ort in der Nähe der Reichsburg Trifels)
- 1185 *dapifer regis* (Zeuge auf Urkunden Heinrichs VI. neben Cuno von Münzenberg und Marschall Heinrich von Kalden)
- 1185 zieht er mit Heinrich VI. nach Italien, Gesandtschaftsaufgaben im Nordwesten Italiens. Markward tritt in die geistliche Verwandtschaft des mächtigen toskanischen Grafengeschlechts der Guidi (er hebt den dritten Sohn Guido Guerras aus der Taufe, nach seinem Paten Marcualdus genannt).
- Teilnahme am Kreuzzugsunternehmen Friedrichs I. , militärische Erfolge
- 1190 Verhandlungen mit dem byzantinischen Kaiserhof
- 1191 Rückkehr nach Deutschland nach dem Tod Friedrichs I.
- 1193 erneuter Aufbruch Markwards nach Italien, Vorbereitungen für den Sizilienfeldzug Heinrichs VI. Dank der Vorbereitungen und der diplomatischen Geschicklichkeit Markwards kann Heinrich VI. bald darauf in Palermo Einzug halten.
- 1195 überträgt Heinrich VI. ihm die Grafschaft Abruzzen (gehörte zu dem Königreich Sizilien). Mit der Amtseinsetzung verknüpft die Chronik Burchards von Ursberg die Nachricht, der Reichsministeriale habe die *libertas* erworben (ein in staufischer Zeit beispielloser Rechtsakt, der die neu erworbene Herrschaftsstellung Markwards sichern sollte).
- 1197 † Heinrichs VI., unter der Gemahlin Konstanze wird Markwards Einfluss zurückgedrängt



Markward von Annweiler

Illustration des *Liber ad honorem Augusti* des Petrus de Ebulo, 1196.